

Geschäftsverzeichnissnr. 2023

Urteil Nr. 135/2001
vom 30. Oktober 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf die Artikel 5 und 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Vielsalm.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 7. August 2000 in Sachen der Wallonischen Region gegen die Entreprises Jean Pignon AG, dessen Ausfertigung am 8. August 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Vielsalm folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen die Artikel 5 und 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, so wie sie in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 enthalten sind, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die Artikel 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur vorgenannten Konvention, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits den Inhabern des Eigentumsrechts, als Kläger oder Beklagte im Falle eines vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz eingeleiteten Dringlichkeitsverfahrens, und andererseits den Enteigneten, die Inhaber eines Eigentumsrechts sind und die einer Enteignung alle Mittel, die sie vorbringen wollen, innerhalb jener Frist entgegenhalten müssen, die vorgesehen ist zwischen dem Tag, an dem sie geladen wurden, an dem betreffenden Ort zu erscheinen, und dem Tag des Erscheinens als Stichtag zur Darlegung ihrer Argumente, bei sonstiger Verwirkung?

2. Verstößt Artikel 7 Absatz 2 *in fine* des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, so wie er in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 enthalten ist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die Artikel 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, soweit er den Friedensrichter dazu verpflichtet, innerhalb einer Frist von 48 Stunden ab dem Tag des Erscheinens der betroffenen Parteien ein Urteil über das Ganze zu fällen, während diese Frist den Kantonmagistrat nicht in die Lage versetzen würde, die ihm vorgelegten Fragen angemessen und eingehend zu studieren und anschließend eine Entscheidung zu treffen? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudiziellen Fragen können in einer einzigen Formulierung zusammengefaßt werden wie folgt:

« Verstoßen die Artikel 5 und 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur vorgenannten Konvention, insoweit sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen einerseits den Inhabern des Eigentumsrechts, als Kläger oder Beklagte im Falle eines vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz eingeleiteten Dringlichkeitsverfahrens, und andererseits den Enteigneten, die Inhaber eines Eigentumsrechts sind und die einer Enteignung alle Mittel, die sie vorbringen wollen, innerhalb jener Frist entgegenhalten müssen, die vorgesehen ist zwischen dem Tag, an dem sie geladen wurden, an dem betreffenden Ort zu erscheinen, und dem Tag des Erscheinens als Stichtag zur Darlegung ihrer Argumente, bei sonstiger Verwirkung, und insoweit der Friedensrichter, der in dem Enteignungsverfahren im Dringlichkeitsfall befinden muß, verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von 48 Stunden ab dem Tag des Erscheinens der betroffenen Parteien ein Urteil über das Ganze zu fällen, während diese Frist den Kantonsmagistrat nicht in die Lage versetzen würde, die ihm vorgelegten Fragen angemessen und eingehend zu studieren und anschließend eine Entscheidung zu treffen ? »

B.2. Die Artikel 5 und 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, die Gegenstand der präjudiziellen Frage sind, lauten wie folgt:

« Art. 5. Mindestens acht Tage vor dem Tag des Erscheinens lädt der Enteigner die Eigentümer und die Nießbraucher vor, um an Ort und Stelle zu dem durch den Richter festgelegten Zeitpunkt anwesend zu sein und der Abfassung des Ortsbefundes beizuwohnen.

Der Vorladung geht eine Abschrift folgender Unterlagen voran:

1. der königliche Erlaß, der die Enteignung anordnet;
2. das durch den Enteigner eingereichte Gesuch;
3. die richterliche Anordnung.

Sie gibt außerdem das Angebot an, das der Enteigner dem Vorgeladenen für den Erwerb der Immobilie gemacht hat.

Der durch den Richter bestellte Sachverständige wird durch diesen aufgerufen, um bei dem Erscheinen der Parteien anwesend zu sein. »

« Art. 7. An dem für den Termin festgesetzten Tag empfängt der Richter ohne weitere Umstände und ohne daß dadurch eine Verzögerung entstehen darf, die Drittbetroffenen als Intervenienten, sofern sie es verlangen.

Der Richter hört sich die Einwände der anwesenden Beteiligten an und prüft dann, ob das Verfahren auch vorschriftsmäßig eingeleitet wurde, die im Gesetz angegebenen Formalitäten beachtet wurden und der Geländeentnahmeplan auch für das Eigentum gilt, worüber das Enteignungsverfahren eröffnet wurde. Die anwesenden Beklagten müssen, wenn sie ihrer Ansprüche nicht verlustig gehen wollen, in einem Zug sämtliche Einreden vorbringen, die sie dagegen geltend machen möchten. Der Friedensrichter befindet dann in einen einzigen Urteilsspruch, der spätestens innerhalb achtundvierzig Stunden nach dem Termin ergehen muß.

[...] »

B.3. Aus dem Text und der Begründung der präjudiziellen Frage geht hervor, daß diese sich auf die Frage bezieht, ob diese Artikel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insoweit sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern eines Eigentumsrechts einführen, je nachdem, ob sie Parteien in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung vor dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder Beklagte in einem Enteignungsverfahren sind; im zweiten Fall steht ihnen nur frei, die Einreden, die sie ihrer Meinung nach gegen die Enteignung erheben können, innerhalb der Frist darzulegen, die zwischen der Vorladung durch den Enteigner und dem Erscheinen vor dem Friedensrichter liegt und aufgrund des beanstandeten Gesetzes auf acht Tage begrenzt werden kann (Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2).

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Es kann nicht behauptet werden, daß die Kategorien von Personen, die Parteien sind bei den beanstandeten Verfahren, keine vergleichbaren Kategorien darstellen, während diese Verfahren beide von der Dringlichkeit abhängig sind und sich auf das Eigentumsrecht beziehen.

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter mindestens teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, ist als solcher nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte man nur dann sprechen, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln sich ergebende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen einherginge.

B.7.1. Aufgrund des gemeinnützigen Charakters der Enteignung kann gerechtfertigt werden, daß das einzuhaltende Verfahren sich von anderen Verfahren unterscheidet, bei denen die Inhaber eines Eigentumsrechts betroffen sind.

Der beanstandete Behandlungsunterschied ist hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung relevant. Die Begründung zum beanstandeten Gesetz gibt nämlich an:

«Der Dringlichkeitscharakter macht bezüglich der Inbesitznahme der Grundstücke hinreichend kurze Fristen erforderlich, wenn man Arbeitsaufschub verhindern will. Einer der wichtigsten Nachteile der üblichen Verfahren liegt darin, daß die Verwaltung zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Enteignung beschließt, das Datum der Inbesitznahme nicht festlegen kann. Je nach Verlauf des Verfahrens kann der vermeintliche Termin um mehrere Monate hinausgezögert werden. Diese Unsicherheit zieht negative Folgen nach sich; eine verspätete Inbesitznahme kann dazu führen, daß die Arbeiten aufgeschoben werden müssen oder daß, wenn sie schon begonnen wurden, die Verwaltung gezwungen wird, dem Unternehmer beträchtliche Entschädigungen zu zahlen, ohne daß daraus irgend jemandem ein Vorteil entsteht. Andererseits führen verfrühte Enteignungen, durchgeführt ohne die hinsichtlich der Inbesitznahme notwendigen Garantien, zur unnötigen Blockierung von Gütern und Kapital.» (*Parl. Dok.*, Senat, 1961-1962, Nr. 277, S. 3).

B.7.2. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 zielt darauf ab, einen Enteignungserlaß unter Einhaltung der Artikel 16 und 144 der Verfassung möglichst schnell ausführen zu können, d.h. mit der Möglichkeit für den Eigentümer des Guts, das Gegenstand des Enteignungserlasses ist, und für die in Artikel 6 des o.a. Gesetzes angegebenen Dritten, im Falle einer Beanstandung ihre Rechte geltend zu machen vor dem ordentlichen Richter, der

befugt sein wird, vor der Eigentumsübertragung den Enteignungserlaß sowohl auf seine interne als auch externe Gesetzlichkeit zu überprüfen, und der ggf. über die vorherige Entschädigung und die Besitzeinweisung befinden wird.

B.7.3. Die Anwendung des abweichenden, ausschließlich durch gemeinnützige Zwecke gerechtfertigten Verfahrens des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ist nur zulässig, wenn die unmittelbare Inbesitznahme des Guts durch die enteignende Behörde unerlässlich ist. Der Friedensrichter muß somit der Frage nachgehen, ob die Behörde unter Mißachtung des juristischen Begriffs « Dringlichkeit » keine Kompetenzen überschritten oder mißbraucht hat. Er wird die bei ihm anhängig gemachte Klage der enteignenden Behörde abweisen, wenn die im Enteignungserlaß angeführte Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

B.8. Der beanstandete Behandlungsunterschied würde allerdings gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen und in diskriminierender Weise die Rechte verletzen, die in den durch den Verweisungsrichter genannten internationalrechtlichen Bestimmungen gewährleistet werden, wenn der Enteignete die Gesetzlichkeit der Enteignung, nachdem sie vom Friedensrichter unter den in Artikel 7 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen der schnellen Abwicklung überprüft wurde, nie mehr beanstanden könnte.

Die beanstandeten Bestimmungen sind aber nicht von dieser Tragweite.

Nach dem Urteil, mit dem die vorläufigen Entschädigungen festgelegt werden, kann der Enteignete nämlich vor dem Gericht erster Instanz eine Revisionsklage einreichen, die er kraft Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes u.a. mit der Regelwidrigkeit der Enteignung wird begründen können. Der Interpretation zufolge, die der Kassationshof in seinem in Vollsitzung verkündeten Urteil vom 7. Dezember 1990 gegeben hat, räumt diese Bestimmung dem Enteigneten die Möglichkeit ein, seine Revisionsklage mit Gründen zu versehen, die er vor dem Friedensrichter nicht angeführt hatte, so daß er das ganze Verfahren wieder beginnen kann.

Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes sieht auch vor, daß die Revisionsklage durch das Gericht « gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung » behandelt wird. Der Enteignete, der die Revision beantragt, kann somit gegen das Urteil des Gerichts die Klagen - Berufung und Kassationsklage - einreichen, die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind.

B.9. Das Gesetz begrenzt zwar die Frist, die den Beklagten für die Erhebung ihrer Einreden gegen die Enteignungsmaßnahme zur Verfügung steht, auf acht Tage und die Frist, über die der Richter verfügt, um zu befinden, auf achtundvierzig Stunden; ebenfalls ermöglicht der Gesetzgeber dem Enteigner - indem er bestimmt, daß gegen das Urteil, mit dem dem Antrag des Enteigners stattgegeben wird, keine Rechtsmittel eingelegt werden können (Artikel 8 Absatz 2), indem er des weiteren dem Enteigner einräumt, das Gut sofort nach Zustellung dieses Urteils in Besitz zu nehmen (Artikel 11), und indem dem Enteigneten erlaubt wird, erst dann die Gesetzlichkeit der Enteignung zu beanstanden, nachdem das Urteil, mit dem die vorläufigen Entschädigungen festgelegt werden, ergangen ist (Artikel 14 bis 16) -, über eine Immobilie zu verfügen, deren Enteignung später vielleicht als ungesetzlich beurteilt werden wird. Die Inbesitznahme kann irreversible Folgen haben, wenn der Enteigner inzwischen mit Abbruch- oder Bauarbeiten begonnen hat, wodurch die völlige Naturalrestitution des Guts, über das er auf ungesetzliche Weise verfügt hat, unmöglich wird.

B.10. Diese Folgen können jedoch nicht als deutlich unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel gewertet werden.

Der Gesetzgeber darf urteilen, daß - insoweit der Friedensrichter, der über einen Sachverständigenbericht verfügt, die Fortsetzung der Enteignung genehmigt hat, nachdem er kraft Artikel 159 der Verfassung sowohl die interne als die externe Gesetzlichkeit des Enteignungserlasses untersucht hat - das Allgemeinwohl nun erfordert, daß im Fall der Dringlichkeit der Enteigner unmittelbar in den Besitz des enteigneten Guts eingewiesen wird. Mit der Bestimmung für den Richter, innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden ein Urteil zu erlassen, hat der Gesetzgeber diesen nicht von der Einhaltung der Rechte der Verteidigung entbunden. Diese Maßnahme ist folglich nicht unverhältnismäßig. Außerdem muß bezüglich der achttägigen Frist, die zwischen der Vorladung und dem Erscheinen liegt, die Tatsache berücksichtigt werden, daß das Gesetz dieser Vorladung ein Verfahren vorangehen läßt, das auf die gütliche Einigung zwischen den Parteien ausgerichtet ist, wobei

das Gerichtsverfahren nur eingeleitet wird, wenn ein solcher Vergleich nicht zustande gekommen ist. Daraus ergibt sich, daß die Betroffenen schon vor der Vorladung die Möglichkeit haben, ihre Argumentation vorzubereiten.

B.11. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 5 und 7 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior